

Projekt
Juraleitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim 380-kV-Ersatzneubauprojekt Ltg.-Abschnitt C Altheim – Sittling LH-08-B172

Planfeststellungsunterlage
Unterlage 10.1

Wasserrechtliche Antragsunterlagen
Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis Schutzge-
biete

<p>Antragsteller:</p>  TenneT TSO GmbH Bernecker Straße 70 95448 Bayreuth	<p>Bearbeitung:</p>  SPIE SAG GmbH, CeGIT Landshuter Straße 65 84030 Ergolding
--	---

Aufgestellt:	TenneT TSO GmbH gez. i.V. J. Gotzler gez. i.V. A. Junginger	Bayreuth, den 11.10.2024
Bearbeitung:	SPIE SAG GmbH, CeGIT, gez. Dr. Oliver Reuß	
Anlagen zum Dokument		
Änderungs- historie:	Änderung:	Änderungsdatum:

Juraleitung Abschnitt C

110/380-kV-Freileitung zwischen Umspannwerk Sittling bis zum Umspannwerk Altheim

Antrag zur Erlangung der wasserrechtlichen Erlaubnis der Juraleitung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG), dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) und Schutzgebietsverordnungen (Abschnitt C)

Auftraggeber:

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth



Planung:

SPIE SAG GmbH, CeGIT
Schwabenröder Straße 60
36304 Alsfeld



Gegenstand:

Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis für die baulichen Tätigkeiten der 110/380-kV-Neubauleitung (Juraleitung) und Bestandsleitungen, Abschnitt C in Schutz- und Überschwemmungsgebieten nach §36, §38, §52, §78 und §78a.

Version	Datum	Bearbeiter	Vermerk / Änderung
0.1	14.03.2024	D. Khavari	
0.2	24.07.2024	D. Khavari	Anpassung der Wasserschutzzone und des Retentionsraumverlusts (E-Mail vom WWA)
1.0	10.09.2024	D. Khavari	Kapitel 2.1 Erläuterungen Retentionsraum detailliert und Berechnung hinzugefügt

Inhaltsverzeichnis

Tabellenverzeichnis	3
1 Veranlassung	4
2 Antrag nach § 78 Abs. 5 WHG auf Ausnahmegenehmigung für bauliche Tätigkeiten und die Errichtung von Anlagen in Überschwemmungsgebieten	6
2.1 Retentionsraumverlust.....	7
2.2 Bewertung der Auswirkungen	8
2.3 Antrag auf Ausnahmegenehmigung	9
3 Antrag nach § 38 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 2, 3 BayWG für temporäre Eingriffe in den Gewässerrandstreifen.....	10
3.1 Bewertung der Auswirkung	10
3.2 Antrag auf Ausnahmegenehmigung	11
4 Antrag nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG auf Befreiung von den Schutzgebietsverordnungen	12
4.1 Schutzgebietsverordnung	13
4.2 Bewertung der Auswirkungen	14
4.3 Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten und Beschränkungen des Wasserschutzgebiets	16
Anlagenverzeichnis.....	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: <i>Darstellung der vorhabenbedingten Maßnahmen (ID 1 – 5) inkl. der potenziellen Auswirkungen</i>	5
Tabelle 2: <i>Übersicht der festgesetzten ÜSG und baubedingte Vorgänge</i>	6
Tabelle 3: <i>Retentionsraumbilanz</i>	8
Tabelle 4: <i>Übersicht des betroffenen Gewässers nach §38 Abs. 5 WHG</i>	10
Tabelle 5: <i>Übersicht über die betroffenen Maststandorte in der Schutzzone des WSG Ohu</i>	12

1 Veranlassung

Die Firma TenneT TSO GmbH beabsichtigt den Neubau der 110/380-kV-Freileitung von Umspannwerk Sittling bis Umspannwerk Altheim bei Ergolding. Die SPIE SAG GmbH, CeGIT, Fachbereich Ingenieurgeologie wurde damit beauftragt, im Bereich des Bauabschnitts C (Landkreisgrenze Lkr Landshut – Lkr. Kehlheim) für den Ersatzneubau der 110/380-kV-Freileitung und den geplanten Rückbau der Bestandleitung die Anträge für die nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) erforderlichen wasserrechtlichen Zulassungen vorzubereiten. Weiterhin sind, falls notwendig, Befreiungen von in Schutzgebietsverordnungen vorgesehenen Verboten zu beantragen. Das Vorhaben im Abschnitt C der Neubauleitung und der Bestandsleitung wird in *Anlage 1.1* beschrieben und in *Anlage 1.3* sowie in *Anlage 3.1* dargestellt.

Dieser Antrag behandelt die Befreiung von Bauverboten in den betroffenen Schutzgebieten entlang des Abschnitts C der Juraleitung und entlang der Bestandstrasse.

Im Rahmen dieses Antrags wird eine Überprüfung der nachfolgend genannten gesetzlichen Bestimmungen aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Bayerischen Wassergesetz (BayWG) durchgeführt, die durch das geplante Vorhaben betroffen sein können.

- § 36 Abs. 1 Satz 1 & Satz 2 Nr. 2 WHG; Art. 20 Abs. 1 BayWG (Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern)
- § 38 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 WHG; Art. 21 Abs. 1 Satz 2, 3 BayWG (Gewässerrandstreifen)
- § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG auf Befreiung von den Schutzgebietsverordnungen
- § 78 WHG (bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete)
 - § 78 Abs. 4 WHG
 - § 78 Abs. 5 WHG
- § 78a WHG (sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete)
 - § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, 3 und 8 WHG
 - § 78a Abs. 2 WHG

In *Tabelle 1* werden alle vorhabenbedingten Maßnahmen und deren potenzielle Auswirkungen, die für die zuvor genannten Vorschriften relevant sind, aufgeführt.

Tabelle 1: Darstellung der vorhabenbedingten Maßnahmen (ID 1 – 5) inkl. der potenziellen Auswirkungen.

ID	Vorgang	Betroffene Maststandorte	Potenzielle Auswirkung	Rechtgrundlagen
1	Einrichtung von Baustelleneinrichtungsflächen/ Baustraßen (ggf. mit Verrohrungen) Schwerer Wegebau aus Geotextil und Naturschotter/ Recyclingbaustoffen	Neubaumaste/ Rückbaumaste	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriff in Bodenschichtung, (Bodenerosion) - Flächeninanspruchnahme - Eintrag gewässergefährdender Stoffe - Veränderung der Strömungsverhältnisse 	§78 und §78a WHG, §52 WHG; Art. 21 BayWG
2	Ramm- und Bohrarbeiten	Neubaumaste	<ul style="list-style-type: none"> - Temporärer Eingriff in das Grundwasser 	§49 WHG; Art. 30 BayWG und §78 und §78a WHG Art. 21 BayWG
3	Mastgründung und Mastfundament	Neubaumaste	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriff in die Bodenschichtung - Eintrag gewässergefährdender Stoffe - Flächeninanspruchnahme 	§49 WHG; Art. 30 BayWG und §78 und §78a WHG Art. 21 BayWG
4	Bauwasserhaltung	Neubaumaste	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriff in die Bodenschichtung - lokale Grundwasserabsenkung - Eintrag gewässergefährdender Stoffe - Flächeninanspruchnahme 	Art. 15 und 70 BayWG und §78 und §78a WHG Art. 21 BayWG
5	Fundamentrückbau	Rückbaumaste	<ul style="list-style-type: none"> - Eintrag von Altbeschichtungsresten in den Boden 	§ 52 WHG und § 78 WHG

Die Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit § 8 und 9 WHG unter Betrachtung Art. 70 und 15 BayWG und § 49 WHG unter Berücksichtigung von Art. 30 BayWG finden in einem gesonderten wasserrechtlichen Antrag statt.

§ 36 Abs. 1 Satz 1 & Satz 2 Nr. 2; Art. 20 Abs. 1 BayWG finden im Bauabschnitt C der Juraleitung keine Anwendung, da keine baulichen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern errichtet werden sollen. Eine Anlagengenehmigung (§ 36 WHG) entfällt, wenn für den Mast eine Baugenehmigung erteilt wird oder wenn eine Ausnahme nach § 78 oder § 78a erteilt wird.

2 Antrag nach § 78 Abs. 5 WHG auf Ausnahmegenehmigung für bauliche Tätigkeiten und die Errichtung von Anlagen in Überschwemmungsgebieten

Die geplante Neubauleitung sowie die Bestandsleitung queren die festgesetzten Überschwemmungsgebiete (ÜSG) des Feldbachs (südlich von Altheim) und Sallingbachs (Südosten von Abensberg). Dabei befinden sich die neu zu errichtenden Maststandorte 1 und 109 in einem ÜSG. Der Bereich des betroffenen Überschwemmungsgebietes ist dem hydrogeologischen Erläuterungsbericht (*Anlage 1.1, Kap. 7.2*) zu entnehmen. Neben temporären Maßnahmen sind auch dauerhafte Inanspruchnahmen durch Mastgründungen vorgesehen. In festgesetzten Überschwemmungsgebieten kann die Genehmigung zur Errichtung von baulichen Anlagen unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 WHG erteilt werden. Es sind zudem die Verbote gemäß § 78a Abs. 1 WHG zu beachten, von denen die zuständige Behörde unter den Voraussetzungen des § 78a Abs. 2 WHG Ausnahmen zulassen kann. *Tabelle 2* enthält eine Übersicht über die betroffenen Maststandorte in Überschwemmungsgebieten (HQ₁₀₀). Weiterhin zeigt die *Tabelle 2* die zuvor genannten baubedingten Vorgänge (vgl. *Tabelle 1*), betroffene Gemarkungen und Flurstücknummern.

Tabelle 2: Übersicht der festgesetzten ÜSG und baubedingte Vorgänge.

Neubaumasten 110/380-kV-Leitung (Juraleitung)						
Gewässer	Status	Datum der Verordnung	Mast Nr.	Gemarkung	Flurstück-Nr.	Vorgang ID (siehe Tabelle 1)
Feldbach	festgesetzt	10.01.2014	1	Altheim	278/2	1, 2, 3
Sallingbach	vorläufig	05.12.2018	109	Abensberg	2929	1, 2, 3 und 4
Rückbaumasten 110-kV-Leitung O2						
Feldbach	festgesetzt	10.01.2014	1	Altheim	278/2	ID 1 und 5
Feldbach	festgesetzt	10.01.2014	4	Altheim	471	ID 1 und 5
Feldbach	festgesetzt	10.01.2014	5	Altheim	145/1	ID 1 und 5
Rückbaumasten 220-kV-Leitung B52A						
Feldbach	festgesetzt	10.01.2014	435	Altheim	278/2	ID 1 und 5
Sendelbach	festgesetzt	21.02.2014	430	Essenbach	1990	ID 1 und 5
Sendelbach	festgesetzt	21.02.2014	428	Essenbach	2000	ID 1 und 5
Goldbach	festgesetzt	17.09.2013	393	Oberergoldsbach	64	ID 1 und 5
Kleine Laber	festgesetzt	19.09.2023	373	Andermannsdorf	1350	ID 1 und 5
Große Laber	festgesetzt	20.01.2010	342	Niedereulenbach	133	ID 1 und 5

2.1 Retentionsraumverlust

Gemäß § 78 Absatz 1 Nr. 1 kann die zuständige Behörde die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Einzelfall in Überschwemmungsgebieten als Ausnahme genehmigen, sofern der durch eine Bebauung entstehende Retentionsraumverlust im Überschwemmungsgebiet nachvollziehbar ermittelt und dargestellt werden kann.

Der Retentionsraumverlust muss dabei umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden. Bei Hochwasserereignissen treten Fließgewässer über die Ufer und überfluten angrenzende Flächen, die als Retentionsflächen dienen. Wird auf einer solchen Fläche beispielsweise Gelände aufgeschüttet, kann das Wasser dort künftig nicht mehr zurückgehalten werden, was zu einem sogenannten Retentionsraumverlust führt.

Das gesamte Volumen des Retentionsraumverlusts wurde anhand vorliegender Daten berechnet. Es wurde ein Retentionsraumverlust von etwa 10,84 m³ an den Neubaumaststandorten berechnet (*Siehe Tabelle 3*).

Die bestehenden Maststandorte 1, 4 und 5 der 110-kV-Leitung O2 sowie die Maststandorte 435, 430 und 428 der 220-kV-Leitung B52A sollen in Überschwemmungsgebieten Feldbach und Sendelbach zurückgebaut werden (*Tabelle 2*). Diese Maßnahme führt zu einem Retentionsraumgewinn im Bereich der Maststandorte. Durch den Rückbau kann etwa 25,02 m³ Retentionsraum an den Rückbaumaststandorten gewonnen werden, wodurch ein Bilanzüberschuss von 14,19 m³ entsteht (*Siehe Tabelle 3*). Durch die Rückbaumasten kann der verlorene Retentionsraum im vollen Umfang ausgeglichen werden.

Die Fläche der Fundamentköpfe an den Rückbaumasten wurde ein Standardfundament vom Masttyp WA+8 120°-139° genommen. Diese Berechnungen basieren auf Worst-Case-Szenarien und beinhaltet einen Sicherheitszuschlag von zusätzlich 10 %, um alle Unsicherheiten während der Bauphase abzudecken.

Tabelle 3: Retentionsraumbilanz.

Neubaumasten 110/380-kV-Leitung (Juraleitung)						
Mast Nr.	Gelände berkante	Wasserstände HQ100		Gesamtfläche Fundamentköpfe	Retentionsraumverlust	Retentionsraumgewinn
	[m ü. NN]	[m ü. NN]	[m ü. GOK]	[m ²]	[m ³]	[m ³]
1	378,85	380	1,15	8,4	10,63	-
109	371,81	371,85	0,04	4,8	0,21	-
Rückbaumasten 110-kV-Leitung O2						
1	378,7	380	1,3	4,84	-	6,92
4	381,21	382	0,79	4,84	-	4,21
5	382,19	383	0,81	4,84	-	4,31
Rückbaumasten 220-kV-Leitung B52A						
428	379,46	380	0,54	4,84	-	2,87
430	379,83	380	0,17	4,84	-	0,91
435	378,91	380	1,09	4,84	-	5,80
					Retentionsraumgewinn	25,02
					Retentionsraumverlust	10,84
					Retentionsraumüberschuss	14,19

Der Bau der Juraleitung erfolgt voraussichtlich vom Anfang Q3 2027 bis zum Ende Q3 2030. Danach werden die gesamten Bestandsmasten im Jahr 2031 rückgebaut. Der Retentionsraumausgleich wird im Jahr 2031 (Q1 bis Q4) vorgenommen.

2.2 Bewertung der Auswirkungen

Fällt bei der Herstellung einer Plattengründung kurzzeitig Bodenaushub an, der wieder eingebaut werden soll, so wird dieser außerhalb des ÜSG zwischengelagert und nach Aushärtung des Fundaments wieder in die Baugrube verfüllt. Überschüssiges Bodenmaterial wird direkt abtransportiert. Nach Abschluss der Bautätigkeit wird die Geländeoberfläche entsprechend des Ausgangszustands wiederhergestellt (siehe *Anlage 1.1, Kap. 5.2*). Somit wird durch das Vorhaben die Funktion des Überschwemmungsgebietes nicht beeinträchtigt. Die Masten selbst stellen kein Hindernis für den gesamtheitlichen Oberflächenabfluss dar, da diese nur punktuelle Strukturen an der Geländeoberfläche darstellen. Das verwendete Material der Fundamente (Stahl/Beton) für die Neubaumaste und Rückbaumaste ist nicht gewässerschädlich. Der Stahlgittermast besteht aus feuerverzinktem Stahl, der ebenfalls keine negativen Auswirkungen auf Gewässer hat.

Während der Baumaßnahme im Überschwemmungsgebiet wird sichergestellt, dass der Hochwasserschutz aufrechterhalten wird. Aufgrund der kurzen Bauzeit werden die Maststandorte in Hochwasserrisikogebieten in einer Phase mit niedrigem Hochwasserrisiko hergestellt. Im Falle eines dennoch auftretenden Hochwassers werden Baumaterialien nach Möglichkeit entfernt oder gegen Wegschwemmen gesichert (siehe *Anlage 1.1, Kap. 7.2*).

2.3 Antrag auf Ausnahmegenehmigung

Die Genehmigung für den Bau einer baulichen Anlage in einem Überschwemmungsgebiet kann gemäß § 78 Absatz 5 Satz 1 WHG erteilt werden, wenn

1. *das Vorhaben*
 - a) *die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,*
 - b) *den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,*
 - c) *den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und*
 - d) *hochwasserangepasst ausgeführt wird oder*
2. *die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.*

Aus den Erläuterungen in *Kap. 2.1* geht hervor, dass die Voraussetzungen des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 WHG für die Errichtung von Maststandorten und temporäre Flächeninanspruchnahme gegeben sind. Die genannten nachteiligen Auswirkungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden.

Die Verbotstatbestände des § 78a Abs. 1 WHG sind gemäß der Bewertung in *Kap. 2.1.1* nicht einschlägig. Eine Zulassung einer Ausnahme nach § 78a Abs. 2 HWG ist daher nicht erforderlich.

Die Firma TenneT TSO GmbH beantragt eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 78 Absatz 5 Satz 1 Nr. 1 WHG für die vorübergehende Inanspruchnahme von Flächen während der Bauphase (die Errichtung von Maststandorten und der Rückbau von bestehenden Maststandorten) in den festgelegten Überschwemmungsgebieten (siehe *Tabelle 2*).

3 Antrag nach § 38 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 2, 3 BayWG für temporäre Eingriffe in den Gewässerrandstreifen

Für die Errichtung der Neubauleitung und den Rückbau der Bestandtrasse sind baubedingte, temporäre Eingriffe in Gewässerrandstreifen notwendig. In Gewässerrandstreifen gelten die Verbote des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG, Art. 21 Abs. 1 Satz 2 BayWG. Von den Verboten können auf Grundlage des § 38 Abs. 5 WHG; Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG Befreiungen erteilt werden. *Tabelle 3* gibt eine Übersicht über das betroffene Gewässer.

Tabelle 4: Übersicht des betroffenen Gewässers nach §38 Abs. 5 WHG.

Neubaumasten 110/380 kV-Leitung (Juraleitung)					
Gewässer	Ordnung	Betroffener Maststandort	Gemarkung	Flurstück-Nr.	Vorgang ID (siehe Tabelle 1)
Mühlbach	III.	1	Altheim	278/2	1, 2, 3
Rückbaumasten 110-kV-Leitung O2					
Mühlbach	III.	1	Altheim	278/2	ID 1 und 5

3.1 Bewertung der Auswirkung

Die in *Tabelle 1* benannten ID-Vorgänge 1-3 für die Neubaumaststandorte sowie 1 und 5 für Rückbaumaststandorte finden innerhalb des Gewässerrandstreifens des Mühlbachs statt (vgl. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayWG). Zum Schutz des Gewässers und des Gewässerrandstreifens gegenüber Schädigungen durch die benannten Bautätigkeiten werden folgende Maßnahmen ergriffen, die den Erhalt der Funktion des Gewässerrandstreifens sicherstellen:

- keine Befahrung des Gewässerrandstreifens außerhalb des Baufeldes
- Errichtung von Bauzäunen
- keine Verwendung von wassergefährdenden Stoffen als bzw. für Bau- und Anstrichmaterial
- Verwendung von biologisch abbaubaren Hydraulikölen
- Beschränkung von Eingriffen in die Ufervegetation auf das absolut notwendige Maß
- Rekultivierung/Renaturierung nach Beendigung der Baumaßnahmen
- Kontrolle der Anpflanzungen durch eine ökologische Baubegleitung

3.2 Antrag auf Ausnahmegenehmigung

Die zuständige Behörde kann eine Befreiung erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahme erfordern oder das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt, § 38 Abs. 5 WHG.

Aus den Erläuterungen in *Kap. 3.1* geht hervor, dass ein Schutz des Gewässerrandstreifens des Mühlbachs durch baubegleitende Maßnahmen und die standortspezifischen Renaturierungen bzw. Rekultivierung gegeben ist. Durch letztere ist eine schnelle Wiederherstellung des Ausgangszustandes bzw. vergleichbar guten Zustand der Gewässerrandstreifen sichergestellt. Der Erhalt der Funktion des Gewässerstreifens wird gewährleistet. Für das Vorhaben Juraleitung ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gemäß Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) verbindlich festgestellt. Die Realisierung dieses Vorhabens ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich (§1 Abs. 1 Satz 2 BBPlG). Vor diesem Hintergrund erfordern überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Maßnahmen.

Die Firma TenneT TSO GmbH beantragt daher eine Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 3 BayWG für bauliche Tätigkeiten im Gewässerrandstreifen des Mühlbachs.

4 Antrag nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG auf Befreiung von den Schutzgebietsverordnungen

Für die Errichtung des Freileitungsabschnittes C ist eine Querung des Wasserschutzgebiets Ohu geplant. Die rückzubauende Bestandsleitung O2 quert zudem das Wasserschutzgebiet Ohu. Einige Rückbaumaststandorte der Leitung O1 liegen im Wasserschutzgebiet Abensberg/Pullach (siehe *Anlage 1.1, Kap 7.1*). In Trinkwasserschutzgebieten können nach § 52 WHG besondere Anforderungen an den Schutz des Grundwassers mittels Rechtsverordnung nach § 51 Absatz 1 WHG oder durch behördliche Entscheidung festgelegt werden, soweit der Schutzzweck dies erfordert. Die zu-ständige Behörde kann nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach § 52 Abs. 1 Satz 1 WHG eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

Für die Realisierung des Vorhabens sind die in *Tabelle 4* aufgeführten temporären bzw. dauerhaften Flächeninanspruchnahmen von betroffenen Maststandorten innerhalb der Schutzzonen geplant.

Tabelle 5: Übersicht über die betroffenen Maststandorte in der Schutzzone des WSG Ohu.

Neubaumasten 380-kV-Leitung (Juraleitung)					
Mast Nr.	Schutzgebiet szone	Gemeinde	Gemarkung	Flurstück-Nr.	Vorgang ID (siehe Tabelle 1)
1	IIIA	Essenbach	Altheim	278/2	1, 2, 3
2	IIIA	Essenbach	Altheim	269	1, 2, 3
3	IIIA	Essenbach	Ohu	676	1, 2, 3
4	IIIA	Essenbach	Ohu	684	1, 2, 3 und 4
8	IIIB	Essenbach	Altheim	733	1, 2, 3 und 4
9	IIIB	Essenbach	Altheim	736	1, 2, 3 und 4
10	IIIB	Essenbach	Altheim	748/1	1, 2, 3 und 4
11	IIIB	Essenbach	Altheim	702	1, 2, 3 und 4
Neubaumasten 110-kV-Leitung O2					
1neu	IIIA	Essenbach	Altheim	289	1, 2, 3
Rückbaumasten 110-kV-Leitung O2					
1	IIIA	Essenbach	Altheim	278/2	ID 1 und 5
2	IIIA	Essenbach	Ohu	1/14	ID 1 und 5

3	IIIA	Essenbach	Altheim	272/1	ID 1 und 5
4	IIIA	Essenbach	Altheim	471	ID 1 und 5
5	IIIA	Essenbach	Altheim	145/1	ID 1 und 5
6	IIIA	Essenbach	Altheim	199	ID 1 und 5
7	IIIB	Essenbach	Altheim	118	ID 1 und 5
8	IIIB	Essenbach	Altheim	124	ID 1 und 5
9	IIIB	Essenbach	Altheim	732	ID 1 und 5
10	IIIB	Essenbach	Essenbach	1071	ID 1 und 5
11	IIIB	Essenbach	Altheim	736	ID 1 und 5
12	IIIB	Essenbach	Altheim	747/1	ID 1 und 5
13	IIIB	Essenbach	Altheim	757	ID 1 und 5
14	IIIB	Essenbach	Altheim	760	ID 1 und 5
Rückbaumasten 110-kV-Leitung O1					
131	III	Abensberg	Pullach	152	ID 1 und 5
132	III	Abensberg	Pullach	154	ID 1 und 5
133	III	Abensberg	Pullach	157	ID 1 und 5
Rückbaumasten 220-kV-leitung B52A					
432	IIIA	Essenbach	Ohu	677	ID 1 und 5
433	IIIA	Essenbach	Ohu	123	ID 1 und 5
434	IIIA	Essenbach	Ohu	120	ID 1 und 5
435	IIIA	Essenbach	Altheim	278/2	ID 1 und 5

4.1 Schutzgebietsverordnung

Die Schutzzonen des WSG Ohu wurden in der Verordnung vom 22.04.2021 des Landratsamtes Landshut festgesetzt. Die Wasserschutzzone Abensberg/Pullach wurde am 14.02.1987 festgesetzt. § 3 der Schutzgebietsverordnung enthält diverse Verbotstatbestände. In *Anlage 1.1, Kap. 7.1* werden die für das Vorhaben relevanten Verbote aufgeführt. Da nur die Schutzzonen II und III durch das Vorhaben berührt werden, werden Verbote für die Zone I nicht aufgeführt.

4.2 Bewertung der Auswirkungen

Mastgründung im Wasserschutzgebiet Ohu

Die geplanten Neubaumasten 1, 1neu, 2 und 3 sind aufgrund der Sensibilität des Wasserschutzgebiets und der vorhandenen Trinkwasserbrunnen in diesem Gebiet mit einer Pfahlgründung ohne notwendige Bauwasserhaltung geplant. Bei den Masten 4 und 8-11 ist eine Flachgründung vorgesehen.

Veränderung der Strömungsverhältnisse und Wasserqualität

Die Herstellung bzw. das Einbringen von Bohrpfählen in den Untergrund zur Tiefengründung führt zu einem unmittelbaren Eingriff in das Grundwasser an den geplanten Maststandorten 1-3 und 1neu. Diese können möglicherweise die Strömungsverhältnisse des Grundwassers beeinflussen, was jedoch aufgrund der punktuellen Form der Pfähle allenfalls zu kleinräumigen bzw. vernachlässigbaren Auswirkungen auf die Gesamtheit des Grundwasseraquifers führen wird. Weiterhin sind aufgrund des Wasserschutzgebiets und der nahe liegenden Trinkwasserbrunnen besondere Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen vorzunehmen. Da Beton bzw. insbesondere der enthaltene Zement und etwaige Bindemittel potentiell die chemischen Eigenschaften des Grundwassers verändern kann, dürfen bei der Herstellung der Bohrpfähle nur Materialien und Baustoffe verwendet werden, die nachweislich keine wassergefährdeten Stoffe enthalten. Dies kann durch Umweltunbedenklichkeitsbescheinigungen (z.B. DiBT-Zertifikate oder herstellerseitige Zertifizierung nach DIN EN 206-1/DIN 1045-2) nachgewiesen werden. Weiterhin kann die Wahl der Bohrpfählerrichtungsmethode, z.B. durch die Einbringung des Betons im Mantelrohr, um eine potentielle Stoffabgabe ins Grundwasser zu vermeiden, einer nachteiligen Beeinträchtigung des Grundwassers entgegen wirken. Ein baubegleitendes Grundwassermonitoring, insbesondere während der Fundamentherstellung wird zudem durchgeführt.

Bei Beachtung der in *Anlage 1.1, Kapitel 7.1* aufgeführten Maßnahmen und Einhaltung geltender technischer Vorschriften zur Beseitigung von ggf. freigesetzten, wassergefährdenden Betriebsmitteln oder Schadstoffen ist eine Minderung der Grundwasserqualität weitestgehend auszuschließen. Es wird sichergestellt, dass ausschließlich Baumaterialien mit nicht wassergefährdenden Stoffen eingesetzt werden, die

für eine Verwendung im Grundwasserbereich zugelassen sind. Durch den Bau der geplanten Betonfundamente kommt es daher nicht zu einem Eintrag von Schadstoffen ins Grundwasser bzw. zur Verschlechterung der Grundwasserqualität.

Erdaufschlüsse und Bauwasserhaltung

Erdaufschlüsse finden bei den in *Tabelle 4* gelisteten Neubaumasten statt. Für die Gründung der Masten sind Eingriffe in den Untergrund erforderlich. Bei aktuell geplanten Flachgründungen werden die Baugruben mit einer Kantenlänge von maximal 20 m x 20 m und einer Gründungstiefe 3,5 m unter GOK hergestellt. Eine Bauwasserhaltung ist bei den in *Tabelle 4* genannten Neubaumasten notwendig. Durch die geringe Fördermenge ist jedoch mit keiner mengenmäßigen Beeinträchtigung des Grundwasserleiters zu rechnen. Zum Schutz des Grundwasserleiters im WSG werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Schichtenkonformer Ausbau des Bodens.
- Getrennte Lagerung der Bodenhorizonte in getrennten Mieten.
- Vollständige und schichtenkonforme Wiederherstellung der Deckschichten.
- Rekultivierung des Bodens nach Bauabschluss.
- Verwendung von nicht wassergefährdenden Baumaterialien (z.B. Betonfundamente).
- Kein Einsatz von wassergefährdenden Stoffen.

Auswirkung auf den Grundwasserleiter und die Deckschicht durch die Bauarbeiten

Die bauzeitlichen Einwirkungen auf die Grundwasserdeckschichten durch das Entfernen oder Verringern der Grundwasserüberdeckung sind nur kurzzeitig. Beim Wiedereinbau des Bodens werden die Grundwasserdeckschichten entsprechend ihrem ursprünglichen Schichtaufbau wiederhergestellt.

Baustofflager und Baustelleneinrichtungen

Für die Errichtung der Masten sind temporäre Baustelleneinrichtungen notwendig. Diese werden bodenschonend auf Lastverteilungsplatten errichtet und nach Bauabschluss mit den Platten entfernt. Baustoffe werden ausschließlich auf den Lastverteilungsplatten gelagert.

Bauliche Anlagen

Zu den baulichen Anlagen gehören die in *Tabelle 4* aufgeführten Masten, inklusive ihrer Fundamente und Stahlgitterkonstruktionen. Die Fundamente verursachen lediglich eine kleine Flächenversiegelung und haben durch ihre geringe Einbindetiefe keine Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserleiters.

Baustraßen

Temporäre Baustraßen zu den Bauplätzen können mittels Lastverteilungsplatten errichtet werden und sind nicht wassergefährdend. Diese ermöglichen eine bodenschonende Befahrung und verhindern schädliche Bodenverdichtungen. Die temporären Baustraßen werden nach Bauabschluss vollständig entfernt.

4.3 Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten und Beschränkungen des Wasserschutzgebiets

Gemäß § 4 der Schutzgebietsverordnung gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG für Befreiungen von den Verboten des § 3 der Wasserschutzgebietsverordnung.

Aufgrund der Erläuterungen des *Kapitels 4.2* kann davon ausgegangen werden, dass durch den Neubau und den Rückbau von Maststandorten keine Beeinträchtigungen der Wasserschutzzonen verursacht werden. Bei den geplanten Neubaumasten und Rückbaumasten wird im Bereich der Arbeitsflächen und Baustraßen der Ausgangszustand wiederhergestellt. Vom Bau und Betrieb der Masten gehen keine Emissionen aus. Die Trinkwassergewinnung im Bereich der gequerten Schutzgebiete wird durch die Neubaumasten und Rückbaumasten nicht beeinträchtigt.

Die Firma TenneT TSO GmbH beantragt hiermit die Befreiung von den oben genannten Verboten bzw. beschränkt zulässigen Handlungen des § 3 der WSG-Verordnung Ohu und Abensberg/Pullach für die oben genannten Maststandorte (siehe *Tabelle 4*).

Anlagenverzeichnis

Anlage 1.1: Erläuterungsbericht zur wasserrechtlichen Erlaubnis Juraleitung Abschnitt C

Anlage 1.2: Übersichtstabelle Bauwasserhaltung Juraleitung Abschnitt C

Anlage 1.3: Lagepläne Juraleitung Abschnitt C

Anlage 2.1: Bemessung Bauwasserhaltung Juraleitung Abschnitt C

Anlage 2.2: Steckbriefe Einleitstellen der geschlossenen Bauwasserhaltung Juraleitung
Abschnitt C

Anlage 3.1: Katasteramtliche Bezeichnung von Rückbaumasten mit Geokoordinaten

Anlage 3.2: Lagepläne Rückbau:

- LH-08-B52A Blatt 27 und Blatt 28
- LH-08-O1 Blatt 5 und Blatt 6
- LH-08-O2 Blatt 1, Blatt 2 und Blatt 3